

lando ... suscepit), und daß die Synode diese Beschlüsse im übrigen nach Rom gesandt habe. Diese Interpretation löst sich also von der Vorstellung einer zeitlichen Abfolge von Haupt und Nebensatz, die bisher Probleme machte, und versteht die Aussage als Darstellung zweier Vorgänge, die relativisch (*quod*) miteinander verbunden aber zeitlich nicht miteinander gekoppelt sind: die Übersendung der unterzeichneten Synodalakten an das Petrus-Grab, und die Zustimmung des römischen Klerus (nach meinem Verständnis: der römischen Gesandten) und damit des Papstes zu diesen Beschlüssen. Tatsächlich ist ja der Adressat des übersandten Schriftstücks nicht mit der zustimmenden Instanz (*gratulando ... suscepit*) identisch. Die Übersendung der unterschriebenen Obödienzerklärung bezweckte deren feierliche Hinterlegung am Petrus-Grab (und nicht die Erwirkung der Zustimmung des Papstes).

Der Brief des Papstes Zacharias vom Januar 747 an Bonifatius, in dem er diesem die Übersendung der kirchenrechtlichen Bestimmungen an Pippin mitteilt (Bonifatiusbrief 77) ist für die kirchliche Situation im Frankenreich und für die Stellung des Bonifatius zu diesem Zeitpunkt aussagekräftig. Willibalds Bonifatius-Vita mehr noch als die Bonifatiusbriefe belegen, daß Karlmann stärker als Pippin der eigentliche Förderer des Bonifatius war – und so ist dies auch *communis opinio* der Forschung. Der Papst sendet die erbetenen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht an seinen Missionslegaten Bonifatius sondern an Pippin; Bonifatius wird informiert, aber die kirchliche Initiative hat Pippin an sich gebracht. Von daher wäre durchaus mit einer Synode unter dem Schutz Pippins für 747 zu rechnen. Daß der *presbyter Ardobanius* im Brief des Papstes Zacharias als *homo* Pippins bezeichnet wird²⁷, ist gewiß kein Zufall. Der Vorgang belegt, daß Pippin und seine Geistlichkeit an der Jahreswende 746/47 an Bonifatius vorbei direkten Kontakt zu Rom gefunden haben.

Die traditionelle Forschungsmeinung ging von gesamtfränkischen Synoden 742 oder 743, 745, 747 und von engem Zusammenwirken Karlmanns und Pippins bei den (getrennten) Synoden von 743 bzw. 744 aus²⁸. Jarnut stellte die gesamtfränkische Synode von 745 in Frage und

27) Vgl. Anm. 16. Das Übergehen des Bonifatius durch Pippins Anfrage, die Ardobanius nach Rom überbrachte, hob schon Schüssler (wie Anm. 7) S. 100 mit Anm. 313 hervor.

28) Th. Schieffer im Handbuch der europäischen Geschichte 1 (1976) S. 537 f. Zu den chronologischen Streitfragen Concilium Germanicum 742 oder 743, Synode von Les Estinnes 743 oder wie die Synode von Soissons 744 vgl. ebda. mit Anm. 5 (Hinweis auf Jäschke), der Aufsatz von Jarnut (wie Anm. 20) und Schüssler (wie Anm. 7) S. 88–94.